

**Sozialdemokratische
Partei
Deutschlands**

**Landesverband
Baden-Württemberg**

**Kreisverband
Neckar-Odenwald**

STATUT

vom 26. September 2024

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG
KREISVERBAND NECKAR-ODENWALD

Die Mitgliederversammlung (Parteitag) des Kreisverband Neckar-Odenwald der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands beschließt aufgrund von § 6 Abs. 1 S. 2 Parteiengesetz und § 9 Abs. 2 S. 1 SPD-Organisationsstatut folgendes

Kreisstatut

I. Grundlagen

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz und Organisationsgrundlage

1. Der Kreisverband Neckar-Odenwald der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (kurz: SPD Neckar-Odenwald) umfasst das Gebiet des Neckar-Odenwald-Kreises.
2. Als Kreisverband entspricht er dem Unterbezirk im Sinne des § 8 Abs. 1 SPD-Organisationsstatut. Er ist Gebietsverband im Sinne von § 7 Abs. 1 Parteiengesetz.
3. Sitz des Kreisverbandes ist die Große Kreisstadt Mosbach.

§ 2

Mitgliedschaft

Den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 10 Parteiengesetz) bestimmen sich nach den §§ 2 bis 7 SPD-Organisationsstatut. Die Beiträge werden durch die SPD-Finanzordnung festgesetzt. Parteiordnungsverfahren bestimmen sich nach § 35 SPD- Organisationsstatut und der SPD-Schiedsordnung.

§ 3

Gliederung

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine (§ 8 Abs. 1 SPD-Organisationsstatut).
2. Die Ortsvereine werden vom Kreisvorstand nach politischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Vor einer Neuabgrenzung hört er die betroffenen Ortsvereine (§ 8 Abs. 2 SPD-Organisationsstatut). Der Kreisvorstand berücksichtigt deren Stellungnahme bei seiner Entscheidung maßgeblich.
3. In einer politischen Gemeinde können unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen mehrere Ortsvereine gebildet werden. Ebenso kann für benachbarte politische Gemeinden ein Ortsverein gebildet werden.

§ 4 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreismitgliederversammlung (§§ 5 – 11) und
- b) der Kreisvorstand (§§ 12 – 17)

Ferner werden Revisoren¹ (§ 23) bestellt und eine Schiedskommission (§ 24) eingerichtet.

II. Kreismitgliederversammlung

§ 5 Stellung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie fällt die ihr durch Gesetz und Statut vorbehaltenen Beschlüsse und soll Angelegenheiten von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung für den Kreisverband behandeln.
2. Sie ist Parteitag des Kreisverbandes (Kreisparteitag) im Sinne von § 9 Parteiengesetz und Kreiskonferenz im Sinne des Landesstatuts.

§ 6 Zusammensetzung; Antragsrecht

1. Mit Rede- und Stimmrecht nehmen alle Mitglieder des SPD-Kreisverbandes an der Kreismitgliederversammlung teil. Das sind alle SPD-Mitglieder, die einem Ortsverein des Kreisverbandes angehören. Wer mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist, besitzt kein Stimmrecht.
2. Als redeberechtigte Gäste sind
 - a) die für den Kreisverband verantwortlichen sozialdemokratischen Abgeordneten (Landtag, Bundestag und Europaparlament), die dies wünschen und
 - b) der für den Kreisverband zuständige Regionalgeschäftsführer zu den Sitzungen einzuladen.
3. Antragsberechtigt zur Kreismitgliederversammlung sind
 - a) der Kreisvorstand,
 - b) die Ortsvereine,
 - c) je fünfzehn Mitglieder des Kreisverbandes und
 - d) jede Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene.
4. Bei der Aufstellung der Kandidaten für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten für entsprechende Aufstellungsversammlungen auf höherer Ebene gelten sowohl hinsichtlich des Rede- und Stimmrechts (Abs. 1) als auch des Antragsrechts (Abs. 3) die besonderen Vorgaben der Wahlgesetze.

¹ Siehe § 25.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeit

1. Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören insbesondere die:
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des Kreisvorstandes (§ 9 Abs. 5 S. 1 Parteiengesetz), des Kreiskassierers (§ 5 Abs. 2 FinO), der Revisoren (§ 6 Abs. 2 FinO), der Kreistagsfraktion und der Vorsitzenden der Kreis-Arbeitsgemeinschaften;
 - b) Beschlussfassung über die gestellten Anträge (§ 8 Abs. 4, Abs. 5 S. 3 und 4) einschließlich der Änderungen dieses Statutes (§ 25);
 - c) politische Entlastung des scheidenden Kreisvorstandes;
 - d) jährliche Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten (§ 23 Abs. 3);
 - e) Wahl des Kreisvorstandes (§ 13 Abs. 2), der Revisoren (§ 23 Abs. 1) und der Schiedskommission beim Kreisverband (§ 24 Abs. 2);
 - f) Wahl der Delegierten zum Landesparteitag (§ 9 Abs. 1 S. 1 Landesstatut) und zur Landesdelegiertenkonferenz (§ 16 Abs. 1 S. 1 Landesstatut);
 - g) Aufstellung der Kandidaten für den Kreistag (§ 9 Abs. 1 S. 1 KomWG);
 - h) Aufstellung der Kandidaten für Parlamentswahlen (§ 21 Abs. 1 S. 1 und 2 BWahlG; § 24 Abs. 1 S. 2 LWahlG);
 - i) Benennung von Mitgliedern von überregionalen Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften.
2. Sind Kandidaten für Parlamentswahlen für ein Teilgebiet des Kreisverbandes oder gemeinsam mit anderen Kreisverbänden aufzustellen, so ist der Vorstand ermächtigt die notwendigen Vorgaben für diese Aufstellungsversammlungen zu erlassen (vgl. § 5 Abs. 2 UAbs. 3 Landesstatut).

§ 8

Zusammentritt; Einberufung; Anträge und Tagesordnung

1. Die Kreismitgliederversammlung soll jährlich in der Regel dreimal zusammentreten. Die Entgegennahme der Kassen- und Revisionsberichte hat jeweils im ersten Quartal für das vergangene Jahr zu erfolgen.
2. Die Einberufung der Kreismitgliederversammlung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch einen Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden. Er bestimmt Termin, Tagungsort und Tagungszeit sowie die vorläufige Tagesordnung im Benehmen mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand. Die Einberufung muss den Mitgliedern und zu ladenden Gästen (§ 6 Abs. 1 und 3) mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Bei besonderer Dringlichkeit, die einen schnellen Zusammentritt der Kreismitgliederversammlung unbedingt erforderlich macht, kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden.
3. In dringenden Fällen kann ein Kreisvorsitzender, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Kreisvorsitzender, im Benehmen mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand Termin, Tagungsort und Tagungszeit abändern sowie die vorläufige Tagesordnung ergänzen. Dies ist den Mitgliedern und zu ladenden Gästen (§ 6 Abs. 1 und 3) spätestens eine Woche vor der Kreismitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

4. Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Kreismitgliederversammlung bei einem Kreisvorsitzenden oder der Regionalgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Anträge müssen Angaben über die Antragsberechtigung (§ 6 Abs. 3) sowie Ort und Datum des Beschlusses enthalten. Rechtzeitig eingegangene zulässige Anträge sind per Rundmail oder durch Einstellen auf der Website bekanntzumachen.
5. Die Kreismitgliederversammlung beschließt zunächst über die Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung. Sie kann nur Tagesordnungspunkte absetzen oder die Reihenfolge verändern. Auf Antrag des Kreisvorstandes ist ein Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies aus Gründen der Aktualität erforderlich erscheint, der Beratungsgegenstand unvorhergesehen war und die Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Ein solcher Initiativantrag kann neben dem Kreisvorstand nur von mindestens fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern aus zumindest drei Ortsvereinen schriftlich eingebracht werden.
6. Anträge, über die die Kreismitgliederversammlung nicht befindet, sind mit Ende der Versammlung erledigt. Sie können aber vertagt oder an ein anderes Parteiorgan überwiesen werden. Nicht fristgerecht eingebrachte Anträge gelten nicht automatisch als bei der nächsten Kreismitgliederversammlung gestellt.

§ 9

Außerordentliche Kreismitgliederversammlung

Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist auf begründeten schriftlichen Antrag

- a) des Kreisvorstandes,
 - b) von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder oder
 - c) von mindestens vier Ortsvereinen
- einzuberufen.

§ 10

Konstituierung

1. Die Kreismitgliederversammlung prüft das Stimmrecht ihrer Teilnehmer.
2. Sie wählt ihren Versammlungsleiter. Bis zu dessen Wahl wird sie von der einladenden Person (§ 8 Abs. 2 S. 1) geleitet.
3. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Beschlussfähigkeit

1. Eine Kreismitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde und geleitet wird, ist beschlussfähig, wenn fünf vom Hundert der Mitglieder aus mindestens vier Ortsvereinen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag überprüft und gilt ansonsten als gegeben.

2. Der Vorsitzende der Schiedskommission trifft auf Antrag des Kreisvorstandes die Feststellung, dass eine Beschlussunfähigkeit der angesetzten Kreismitgliederversammlung die Einhaltung von Fristen für die Kandidatenaufstellung bei öffentlichen Wahlen gefährden würde. Die Kreismitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Der Kreisvorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder, beschließen, dass eine wegen Beschlussunfähigkeit zu wiederholende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

III. Kreisvorstand

§ 12

Stellung

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung verantwortlich. Er fasst selbst Beschlüsse, sofern diese nicht der Kreismitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er ist Vorstand im Sinne von § 11 Abs. 1 bis 3 Parteiengesetz.

§ 13

Zusammensetzung

1. Dem Kreisvorstand gehören an:
 - a) der Kreisvorsitzende oder die Kreisvorsitzenden,
Anmerkung: Die Regelungen der Partei oder des staatlichen Rechts, die den Vorsitzenden betreffen, gelten für zwei gleichberechtigte Vorsitzende entsprechend.
 - b) der stellvertretende Kreisvorsitzende oder die stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) der Kreiskassierer,
 - d) der Schriftführer,
 - e) die weiteren Mitglieder (Beisitzer).
2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in der vorstehenden Reihenfolge und in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Vor der Wahl beschließt die Kreismitgliederversammlung, ob ein Vorsitzender oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau, gewählt werden sollen sowie ferner über die Zahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Beisitzer. Die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl); die Kreismitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden im Wege der Listenwahl erfolgt. Die Gesamtzahl der Kreisvorsitzenden und ihrer Stellvertreter darf fünf, die Gesamtzahl aller Vorstandsmitglieder darf fünfzehn nicht übersteigen.
3. Der Kreisvorstand führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Amtsantritt des neuen Kreisvorstandes fort.

4. Mitglieder des Kreisvorstandes verlieren diese Position, wenn sie an vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Kreisvorstandes unentschuldigt gefehlt haben und nach dem dritten Mal auf diese Regelung hingewiesen wurden. Die Feststellung trifft der Kreisvorstand.
5. Der Kreisvorstand tagt regelmäßig mit folgenden redeberechtigten Gästen:
 - a) den Kreisehrensitzenden;
 - b) den für den Kreisverband verantwortlichen sozialdemokratischen Abgeordneten (Landtag, Bundestag, Europaparlament), die dies wünschen;
 - c) den sozialdemokratischen Bürgermeistern aus dem Tätigkeitsgebiet, die dies wünschen;
 - d) den Vorsitzenden der Ortsvereine, die sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen können;
 - e) den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften im Kreisverband, die sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen können;
 - f) dem für den Kreisverband zuständigen Regionalgeschäftsführer;
 - g) dem Vorsitzenden der SPD-Kreistagsfraktion.Der geschäftsführende Vorstand entscheidet, ob die Sitzung unter Hinzuziehung der vorgenannten Gäste oder begrenzt auf die Vorstandsmitglieder stattfindet.
6. Der Kreisvorstand kann weitere Gäste hinzuziehen.

§ 14

(Kontroll-)Rechte

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften, insbesondere Vorstandssitzungen, beratend teilzunehmen. Der Kreisvorstand, in seinem Zuständigkeitsbereich auch der Kreiskassierer allein, kann von den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften Berichte und Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen.
2. Der Kreisvorstand bzw. Kreiskassierer wirkt darauf hin, dass die Ortsvereine ihre Pflicht zur Rechenschaftslegung erfüllen. Hierzu haben die Ortsvereinsvorstände ihm in der festgesetzten Frist zu berichten.
3. Der Kreisvorstand verwaltet die Angelegenheiten der führungslosen Ortsvereine.
4. Der Kreisvorstand entscheidet über den Einspruch eines Bewerbers gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages (§ 3 Abs. 2 S. 1 SPD-Organisationsstatut) sowie über Einsprüche gegen die Mitgliedschaft von Neumitgliedern (§ 3 Abs. 4 S. 3 SPD-Organisationsstatut); ferner über die Ortsvereinszugehörigkeit im Falle des § 3 Abs. 5 SPD-Organisationsstatut.

5. Der Kreisvorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Dienste der Sozialdemokratie im Kreisverband verdient gemacht haben, mit Mehrheit der Anwesenden für die Ehrenmitgliedschaft des Kreisverbands vorschlagen; ebenso kann er Personen, die sich in herausragender Weise um die Dienste der Sozialdemokratie im Kreisverband verdient gemacht haben, mit Mehrheit seiner Mitglieder zur Position des Kreisehrenvorsitzenden vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Kreismitgliederversammlung.
6. Der Kreisvorstand kann für bestimmte Aufgaben beratende Projektgruppen einrichten oder Fachausschüsse berufen.
7. Zu Wahlen kann der Kreisvorstand Personenvorschläge unterbreiten. Er motiviert Mitglieder zur Mitarbeit und zur Kandidatur auf die durch den Kreisverband zu besetzenden oder vorzuschlagenden Positionen.

§ 15

Zusammentritt; Einberufung; Anträge und Tagesordnung; Beschlussfähigkeit; Umlaufverfahren

1. Die Einberufung des Kreisvorstandes mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch einen Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden. Er bestimmt auch Termin, Tagungsort und Tagungszeit sowie die vorläufige Tagesordnung und teilt diese den Mitgliedern (§ 13 Abs. 1) und ggf. den Gästen (§ 13 Abs. 4) mindestens eine Woche zuvor schriftlich mit. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann auch zu Sitzungen unter ausschließlicher Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (Online-Sitzung) eingeladen werden. Bei besonderer Dringlichkeit, die einen schnellen Zusammentritt des Kreisvorstandes unbedingt erforderlich macht, ist die Einladung ohne Bindung an eine Frist so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.
2. Antragsberechtigt sind die nach Abs. 1 S. 2 zu ladenden Personen. Sie können bis fünf Tage vor der Sitzung beim Kreisvorsitzenden Anträge schriftlich einreichen. Rechtzeitig eingegangene, zulässige Anträge sind den anderen nach Abs. 1 S. 2 zu ladenden Personen schriftlich mitzuteilen.
3. Der Kreisvorstand beschließt zunächst über die Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung. Er kann nur Tagesordnungspunkte absetzen oder die Reihenfolge der Behandlung verändern. Auf Antrag ist ein Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies aus Gründen der Aktualität erforderlich erscheint, der Beratungsgegenstand unvorhergesehen war und der Kreisvorstand mit der Mehrheit der Anwesenden zustimmt.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene und geleitete Kreisvorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. § 11 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

5. Der Kreisvorstand kann im Umlaufverfahren entscheiden. Das Umlaufverfahren ist nur gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder daran teilnimmt und kein Mitglied widerspricht. Für die Rückmeldung ist eine angemessene Frist festzusetzen.
6. Der Kreisvorstand kann durch seine Geschäftsordnung von den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen, mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, abweichen.

§ 16

Geschäftsführender Kreisvorstand

1. Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur politischen und organisatorischen Geschäftsführung einschließlich der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand (Präsidium) im Sinne des § 11 Abs. 4 Parteiengesetz gebildet.
2. Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den Mitgliedern nach § 13 Abs. 1 lit. a bis d (Vorsitzender, dessen Stellvertreter, Schriftführer und Kassierer). Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder nach § 12 Abs. 1 lit. e (Beisitzer) in den geschäftsführenden Kreisvorstand berufen.
3. Der geschäftsführende Kreisvorstand kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen, Aufgaben und Zuständigkeiten frei unter seinen Mitgliedern aufzuteilen sowie Beauftragte für Sachgebiete benennen. Die den Vorsitzenden und dem Kreiskassierer durch Parteistatuten und staatliches Recht zugewiesenen Aufgaben bleiben diesen vorbehalten.

§ 17

Vertretung

1. Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dabei ist grundsätzlich jeder einzelvertretungsberechtigt; bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften und Maßnahmen, insbesondere Geschäften, die den Kreisverband über mehr als 2 500 EUR verpflichten, vertreten zwei derselben gemeinsam (4-Augen-Prinzip).
2. Der Kassier vertritt den Kreisverband außergerichtlich im Rahmen der Kassengeschäfte und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten.
3. Zur Eröffnung von Konten und der Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind nur der Kassier und der Vorsitzende gemeinsam berechtigt (§ 9 Abs. 2 S. 2 SPD-FinO).
4. Wahlvorschläge werden von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes, darunter einem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht.
5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung eines Vorsitzenden oder in dessen Auftrag tätig werden. Ferner, dass jeder den Kreisverband nur im Rahmen der Beschlüsse seiner Organe vertritt.

IV. Dokumentation von Beschlüssen; Heilung

§ 18

Protokoll

1. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer oder von einem Beauftragten (Protokollanten) ein Beschlussprotokoll zu führen. Es muss insbesondere den Namen des Leiters und Protokollanten, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten; im Vorstand sind auch die Namen der anwesenden Mitglieder, Teilnahmeberechtigten und Gäste sowie die Namen der abwesenden Mitglieder anzugeben. Auf Verlangen sind Mindermeinungen aufzunehmen.
2. Das Protokoll wird vom Protokollanten und vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden, unterzeichnet. Bei Personenverschiedenheit hat auch der Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Auch Ausfertigungen einzelner Beschlüsse müssen diese Unterschriften tragen.
3. Das Protokoll ist den Personen nach § 13 Abs. 1 und 5 binnen vier Wochen, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung des jeweiligen Organs, zuzusenden. Das Protokoll des geschäftsführenden Kreisvorstands ist nur dessen Mitgliedern zuzusenden. Der Einwand das Protokoll sei nicht ordnungsgemäß zugegangen, ist unbeachtlich, wenn er nicht spätestens zu Beginn der folgenden Sitzung des Organs erhoben wird.
4. Protokolle der Kreismitgliederversammlung und des Kreisvorstands können grundsätzlich von Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten des jeweiligen Organs beim Regionalzentrum eingesehen werden.
5. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn binnen einer Woche nach seinem Versand dem Protokollanten kein Widerspruch zugeht. Kann einem Widerspruch von den Verantwortlichen nach Abs. 2 nicht einvernehmlich abgeholfen werden, so entscheidet das jeweilige Organ auf seiner nächsten Sitzung.

§ 19

Verstoß gegen Verfahrensvorschriften

1. Die Anfechtung von Wahlen oder die Feststellung ihrer Nichtigkeit kann nur nach §§ 11 bis 13 WahlO begehrt werden.
2. Der Einwand Sitzungen seien nicht ordnungsgemäß einberufen oder Beschlüsse nicht entsprechend diesem Statut zu Stande gekommen, ist unbeachtlich, wenn er nicht binnen einer Woche nach Genehmigung des Protokolls erhoben wurde. Damit tritt Heilung aller nicht gerügten Verstöße gegen das Statut ein.

V. Kasse

§ 20

Kassengeschäfte

1. Die Kassen- und Finanzgeschäfte des Kreisverbandes führt der Kreiskassierer (§ 5 Abs. 1 FinO) im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand.
2. Der Kreisvorstand gibt sich auf Vorschlag des Kreiskassierers einen Wirtschaftsplan (§ 7 Abs. 1 FinO).
3. Der Kreiskassierer ist verantwortlich für den Jahresabschluss und die Rechenschaftslegung (§§ 11 und 12 FinO).
4. Gegen ausgabenwirksame Beschlüsse des Kreisvorstandes hat der Kreiskassierer ein Einspruchsrecht. Erhebt er Einspruch, so ist der Beschluss auf der nächsten Sitzung erneut zu beraten. Der Kreisvorstand kann den Einspruch sodann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zurückweisen.
5. Im Falle der Verhinderung des Kreiskassierers führt ein vom Kreisvorstand bestimmtes Mitglied die Kassengeschäfte.

§ 21

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Kreisverbandsumlage nach § 6 Abs. 1 S. 9 SPD-BW-Landesstatut

Die Ortsvereine haben von ihren Beitragsanteilen den vom Kreisverband bestimmten Satz an die Kreiskasse abzuführen, der für die gemeinsame Finanzierung der Wahlkämpfe und politischen Arbeit notwendig ist (Kreisverbandsumlage). Höhe und Modalitäten der Kreisverbandsumlage werden von der Kreismitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes, der hierzu zwingend unter Beteiligung der Personen nach § 13 Abs. 5 tagt, festgesetzt.

§ 23

Revisoren

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Kreisverbandes werden für die Dauer der Amtsführung des Kreisvorstandes zwei Revisoren und ein Ersatz-Revisor gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Kreisvorstandes oder hauptamtliche Mitarbeiter der Partei sein (§ 6 Abs. 3 FinO).
2. Die Kreiskasse wird von den Revisoren mindestens einmal jährlich nach § 6 Abs. 1 FinO geprüft. Weitere Prüfungen bleiben den Revisoren vorbehalten.
3. Über die Prüfung haben die Revisoren jährlich im ersten Quartal in der Kreismitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Entlastung des Kreiskassierers und des Kreisvorstandes in Finanzangelegenheiten erfolgt auf Antrag der Revisoren (§ 6 Abs. 2 FinO).

VI. Schiedskommission

§ 24

Bildung, Zusammensetzung und Unabhängigkeit

1. Beim Kreisverband wird eine Schiedskommission errichtet (§ 34 Abs. 1 SPD-Organisationsstatut).
2. Für die Schiedskommission werden ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter sowie vier weitere Mitglieder in getrennten Wahlgängen und geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 2 Abs. 1 SchO, § 22 Abs. 2 SPD-BW-Landesstatut). Sie dürfen weder dem Kreisvorstand noch dem Vorstand eine andere Gliederung angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen, noch von ihren regelmäßigen Einkünften beziehen (§ 14 Abs. 2 S. 2 Parteiengesetz).
3. Die Mitglieder der Schiedskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 14 Abs. 2 S. 3 Parteiengesetz).

VII. Änderung des Statuts

§ 25

Änderung des Statuts

1. Änderungen oder Neufassungen des Statutes beschließt die Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
2. Derartige Anträge können nur in einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung beraten und beschlossen werden und nur, wenn eine Änderung (unter Bezeichnung der zu ändernde Inhalte) oder Neufassung als Tagesordnungspunkt bereits in der ursprünglichen Einladung nach § 7 Abs. 2 enthalten war.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 26

Generisches Maskulinum

Soweit in diesem Statut für Funktionen die männliche Bezeichnung Verwendung findet, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Alle Funktionen können gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden; bezüglich der Geschlechterquoten bei Wahlen wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung verwiesen.

§ 27

Formen und Fristen

1. Sofern nach diesem Statut ein ‚schriftliche‘ Zugang verlangt wird, ist die Textform und insbesondere die Übersendung per E-Mail ausreichend.

2. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse für Einladungen hinterlegt oder können ihm/ihr wegen technischer Probleme keine E-Mails zugestellt werden, so ist seine individuelle Einladung (per Brief) nicht erforderlich, wenn
 - a) die Einladung im Übrigen per E-Mail an die Mitglieder erfolgt und
 - b) die Einladung für jedermann einsehbar auf der Website www.spd-nok.de eingestellt ist und
 - c) in der Rhein-Neckar-Zeitung ein Hinweis veröffentlicht wird.
- § 2 Abs. 1 S. 3 Wahlo bleibt unberührt.
3. Die Absendung von Einladungen (per Brief) gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte.
4. Die zu Kreisvorstandssitzungen zu ladenden Personen (§ 13 Abs. 1 und 5) müssen eine E-Mail-Adresse hinterlegen.

§ 28

Mehrheiten

Für die Mehrheitserfordernisse gilt:

- a) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt).
- b) Sofern die Mehrheit der Anwesenden bzw. die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist, muss mehr als die Hälfte bzw. mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs zustimmen (Enthaltungen werden mitgezählt).
- c) Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes ist die Mehrheit ihrer statutengemäßen Mitgliederzahl.

§ 29

Höherrangige Normen

1. Gesetzliche Bestimmungen gehen innerparteilichen Vorgaben vor. Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD-Organisationsstatut) einschließlich der Wahlordnung (Wahlo), Schiedsordnung (SchO) und Finanzordnung (FinO) und das Statut des Landesverbandes Baden-Württemberg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Landesstatut) gehen diesem Kreisstatut vor und gelten für den Kreisverband unmittelbar.
2. Widerspricht das Kreisstatut höherrangigen Normen sind die entsprechenden Bestimmungen des Kreisstatuts nichtig (vgl. § 9 Abs. 3 SPD-Organisationsstatut).
3. Bezüglich der Wahlvorschriften, dem Schiedsverfahren und der Finanzverwaltung wird vollumfänglich auf die jeweiligen Ordnungen der Partei verwiesen.

§ 30

Inkrafttreten

1. Dieses Kreisstatut tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft.
2. Zugleich tritt das Kreisstatut vom 7. Oktober 2021, zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. März 2023 außer Kraft.
3. Änderungen dieses Kreisstatutes sind zu dokumentieren und treten, sofern bei der Beschlussfassung nichts anderes bestimmt wird, mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Dieses Statut ist nach den Bestimmungen des bisherigen Kreisstatuts (§ 21) zustande gekommen und wird hiermit ausgefertigt.

Walldürn, den 26. September 2024

Leon P. Köpfle

Stellv. Vorsitzender
(Versammlungsleiter)

Markus Dosch

Vorsitzender

Bianca Joseph

Schriftführerin
(Protokoll)